



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Andre Meister

 [@fragdenstaat.de](mailto:_____@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RD'in Monika Weber

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder
682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 14. August 2014

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Gesamtstrategie IT-Netze der öffentlichen Verwaltung**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. Juli 2014

GZ **V B 5 - O 1319/14/10148**

DOK **2014/0697180**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Meister,

in Ihrer E-Mail vom 29. Juli 2014 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

Sie bitten um Zusendung des Berichts der Bundesregierung „Gesamtstrategie IT-Netze der öffentlichen Verwaltung“ vom 18. März 2013.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

I.

Ich kann Ihnen den gewünschten Bericht leider nicht zusenden, da ich darüber nicht Verfügungsberechtigt im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG bin. Es handelt sich um einen Bericht des Bundesministeriums des Innern (BMI). Dieser ist dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

zwar mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 11. April 2013 übersandt worden, doch erfolgen alle Übersendungen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über das Bundesministerium der Finanzen. Federführend für den Bericht ist das Bundesministerium des Innern. Eine Verfügungsberechtigung i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG ergibt sich nicht schon allein daraus, dass Informationen in den Akten der grundsätzlich informationspflichtigen Behörde vorhanden sind. Eine bloß faktische Verfügungsmöglichkeit reicht nicht aus. Verfügungsberechtigt über eine Information ist grundsätzlich deren Urheber. Das schließt die Entscheidung darüber ein, wem die Information zugänglich gemacht werden soll. Das ist vorliegend das BMI. Es hat die Informationen im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erhoben bzw. selbst geschaffen. Das BMF verfügt hier über Informationen, die nicht von ihm selbst stammen. Der Anspruch auf Informationszugang soll jedoch - gerade in Abstimmungsprozessen unter verschiedenen Behörden - bei der Behörde konzentriert werden, die die größte Sachnähe zum Verfahren hat (vgl. zum Ganzen: Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.11.2011, 7 C 4/11).

Ich bitte Sie daher, sich gegebenenfalls an das Bundesministerium des Innern zu wenden. Eine Weiterleitung Ihres Antrags ist nach dem IFG nicht vorgesehen.

II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.